

15. Beschluss zur Änderung des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2023

I. Vorbemerkungen

Richter am Landgericht Grahlmann kehrt zum 01.10.2023 aus der Rechtserprobung zurück.

Richter am Landgericht Meifort wird zum 01.10.2023 an das Oberlandesgericht Oldenburg zur Rechtserprobung abgeordnet.

Richter am Landgericht Dr. Fähndrich ist ab dem 01.10.2023 nicht mehr in der Referendarausbildung tätig.

Richter am Landgericht Tölle kehrt zum 04.10.2023 mit 0,8 AKA aus der Elternzeit zurück.

II. Personelle Veränderungen

Richter am Landgericht Grahlmann wird zum 01.10.2023 mit 1,0 AKA der 16. Zivilkammer zugewiesen.

Richter am Landgericht Meifort verlässt zum 01.10.2023 die 13. Zivilkammer.

Richter am Landgericht Belz wechselt zum 01.10.2023 von der 16. Zivilkammer in die 13. Zivilkammer (0,25 AKA). Im Übrigen verbleibt er in der 2. Strafkammer (0,75 AKA).

Der Arbeitskraftanteil von Richter am Landgericht Dr. Fähndrich in der 13. Zivilkammer erhöht sich zum 01.10.2023 auf 1,0 AKA.

Richter am Landgericht Tölle wird zum 04.10.2023 der 6. Strafkammer (0,5 AKA), der 1. (großen) Strafvollstreckungskammer sowie der 2. (kleinen) Strafvollstreckungskammer (0,05 AKA) zugewiesen. Zudem übernimmt er die Aufgabe als Pressesprecher (0,25 AKA).

Richterin am Landgericht Möllers verlässt zum 04.10.2023 die 6. Strafkammer und scheidet aus ihrer Funktion als Pressesprecherin aus. Sie wird der 13. Zivilkammer zugewiesen (0,675 AKA). Im Übrigen bleibt sie als Gleichstellungsbeauftragte tätig (0,125 AKA).

Zum Vertreter des Vorsitzenden der 6. Strafkammer wird zum 04.10.2023 Richter am Landgericht Dr. Nowak bestimmt.

Richter am Landgericht Belz verlässt zum 04.10.2023 die 2. (kleine) Strafvollstreckungskammer und wird der 1. (großen) Strafvollstreckungskammer zugewiesen (ohne Anrechnung).

III. Änderung der Kammerzuständigkeiten

Die 13. Zivilkammer nimmt ab dem 01.10.2023 mit 2,0 AKA und ab dem 04.10.2023 mit 2,675 AKA am Stammturnus „O“ sowie an den Sonderturnussen „S“ und „T“ teil. Zur Bewältigung der Vertretung des Dezernats von Richter am Landgericht Meifort werden die Arbeitskraftanteile von Richter am Landgericht Belz (0,25 AKA) und Richterin Dr. Lüske (0,25 AKA) dabei nicht berücksichtigt. Zur Vertreterin bzw. zum Vertreter der Vorsitzenden der 13. Zivilkammer werden vom 1.-15. jedes Monats Richter am Landgericht Dr. Fährndrich und vom 16.-31. jedes Monats Richterin am Landgericht Möllers bestimmt.

Die 16. Zivilkammer nimmt ab dem 01.10.2023 mit 3,5 AKA am Stammturnus „O“ sowie an den Sonderturnussen „InsO“, „Erb“, „S“ und „T“ teil.

Die Vertretung der kleinen Strafkammern in Ziff. V. 4. der Geschäftsverteilung wird zum 01.10.2023 wie folgt neu geregelt:

a) Der Vorsitzende der 12. kleinen Strafkammer und der 14. kleinen Strafkammer wird in erster Linie vertreten durch Richter am Landgericht Dr. Javan-Khoshdel, der Vorsitzende der 13. kleinen Strafkammer durch Richter am Landgericht Tölle und der Vorsitzende der 15. kleinen Strafkammer und der 18. kleinen Strafkammer durch Richter am Landgericht Dr. Eckhardt.

In zweiter Linie wird der Vorsitzende der 12. kleinen Strafkammer und der 14. kleinen Strafkammer durch den Vorsitzenden der 13. kleinen Strafkammer vertreten, der Vorsitzende der 13. kleinen Strafkammer durch den Vorsitzenden der 15. kleinen Strafkammer und der 18. kleinen Strafkammer und der Vorsitzende der 15. kleinen Strafkammer und der 18. kleinen Strafkammer durch den Vorsitzenden der 12. kleinen Strafkammer und der 14. kleinen Strafkammer.

In dritter Linie wird der Vorsitzende der 12. kleinen Strafkammer und der 14. kleinen Strafkammer durch den Vorsitzenden der 15. kleinen Strafkammer und der 18. kleinen Strafkammer vertreten, der Vorsitzende der 13. kleinen Strafkammer durch den Vorsitzenden der 12. kleinen Strafkammer und der 14. kleinen Strafkammer und der Vorsitzende der 15. kleinen Strafkammer und der 18. kleinen Strafkammer durch den Vorsitzenden der 13. kleinen Strafkammer.

Sind alle Vorsitzenden der kleinen Strafkammern verhindert, werden sie durch die Vorsitzenden der großen Strafkammern nach der Nummernfolge der Kammern vertreten, beginnend mit der 1. Strafkammer. Die Beisitzer nach § 76 Abs. 3 GVG werden in erster Linie vertreten durch die weiteren Beisitzer der jeweils genannten Kammer, und zwar wiederum nach Dienstalter (evtl. Lebensalter). In zweiter Linie gilt die unter Ziffer V. 2.) b) und c) der Geschäftsverteilung dargestellte Vertretungsregelung mit der Maßgabe, dass ein Vorsitzender Richter nicht zur Vertretung berufen ist.

b) Die Vorsitzende der 16. kleinen Strafkammer wird in erster Linie durch Richterin am Landgericht Lavorgna vertreten. In zweiter Linie wird sie durch den Vorsitzenden der 6. Strafkammer vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird die Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden der 6. Strafkammer, im Übrigen durch das weitere Mitglied der 6. Strafkammer, bei mehreren Mitgliedern durch das jeweils dienstälteste Mitglied, vertreten, soweit dieses ein Richter auf Lebenszeit ist. Im Übrigen gilt die Vertretungsregelung für die 6. Strafkammer entsprechend.“

Dr. Rieckhoff

Dr. Reuter

Müller

Deuster

Riethmüller

Watermann

Dr. Bitter

Vorsitzende Richterin am Landgericht Schmidt-Lauber ist urlaubsbedingt und Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Raschen ist krankheitsbedingt an einer Unterschriftsleistung gehindert.

Dr. Rieckhoff